

**Richtlinien
über die Gewährung von Bürgschaften durch die Stadt Bergisch Gladbach
(Bürgschaftsrichtlinien)**

Der Rat Stadt Bergisch Gladbach erlässt folgende Richtlinie über die Gewährung von Bürgschaften durch die Stadt Bergisch Gladbach, die unter die „de-minimis-Verordnung“ fallen:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Bergisch Gladbach übernimmt nach der Regelung zu Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte gem. § 87 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben. Unter diese Regelung fallen insbesondere Bürgschaften zugunsten der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.
- 1.2 Der Darlehensnehmer hat gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach für die gesamte Darlehens- und Bürgschaftslaufzeit den Nachweis zu erbringen, dass das verbürgte Darlehen ausschließlich zum Zwecke der konkreten Aufgabenerfüllung für die Stadt Bergisch Gladbach verwendet wird. Dieser Nachweis ist in Form geeigneter Unterlagen jeweils zum 31.03. eines Jahres bei der Stadt Bergisch Gladbach einzureichen.

2. Bürgschaftsregelung

Bürgschaften werden nur übernommen, wenn sie mit den europarechtlichen Beihilfavorschriften vereinbar sind. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 2.1 Eine „de-minimis-Bürgschaft“ in Form einer Einzelbeihilfe darf nur auf der Grundlage dieser Bürgschaftsregelung gewährt werden.
- 2.2 Beihilfeberechtigt und beihilfefähig sind alle Unternehmen mit Ausnahme der in Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 genannten, bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen.
- 2.3 Bei der Bürgschaft handelt es sich um eine „de-minimis-Beihilfe“ im Sinne der „Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „de-minimis-Beihilfen“ (ABI.EU NR. L 379 vom 28.12.2006, S. 5 ff.)
- 2.4 Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABI. EU Nr. C 244 vom 01.10.2004, S. 2 ff.). Dies ist der Stadt Bergisch Gladbach auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

- 2.5 Der verbürgte Teil des Darlehens, für das im Rahmen dieser Regelung eine Einzelbürgschaft gewährt wird, darf insgesamt 1.500.000 Euro je Unternehmen nicht übersteigen. Wird die Bürgschaft für ein Unternehmen des Straßentransportsektors gewährt, so darf der verbürgte Teil des Darlehens insgesamt 750.000 Euro je Unternehmen nicht übersteigen. Der vorgenannte Bürgschaftsbetrag von maximal 1.500.000 Euro bzw. 750.000 Euro entspricht einem Beihilfewert von 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro, der in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht überschritten werden darf. Die Höhe der Bürgschaft darf jedoch grundsätzlich maximal 80 % des Darlehens betragen. Ausnahmen von der 80 %-Regelung können bei der Besicherung von Darlehen vorliegen, die im Rahmen von allgemeinen Kreditprogrammen z.B. der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) aufgenommen werden, soweit sich die Notwendigkeit einer vollständigen Bürgschaftsbesicherung aus den allgemeinen Bedingungen für die Kreditvergabe ergeben. Dies ist im Einzelfall von der Verwaltung zu prüfen.
- 2.6 Im Einzelfall kann die Schwelle von 1,5 Mio. Euro auch überschritten werden, sofern die Berechnung des Bruttobeihilfewertes der jeweiligen Bürgschaft möglich ist und dieser Wert 200.000 Euro in drei Steuerjahren nicht übersteigt. Zur Berechnung des Bruttobeihilfewertes wird die von der EU-Kommission am 25.09.2007 genehmigte Berechnungsmethode der Bundesrepublik Deutschland sowie deren Ergänzung vom 28.11.2007 angewandt. Der Beihilfewert darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro bei Unternehmen im Straßentransportsektor nicht überschreiten. Die maximale Bürgschaftshöhe darf auch in diesen Fällen maximal 80 % des Darlehens betragen.

3. Bürgschaftsprovision

Die Bürgschaftsprovision beträgt jährlich 0,5 % der jeweiligen verbürgten Restschuld. Das vom Bürgschaftsnehmer zu leistende Entgelt dient zur Abdeckung des Ausfallrisikos und der Verwaltungskosten.

4. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2011 in Kraft.

Bergisch Gladbach, den 14.09.2010